

42B - TAXELEISTUNG

Für alle Versicherungsfälle gilt der Versicherungswert gemäß Artikel 5 der Allgemeinen Bedingungen als Taxe gemäß § 57 VersVG.

Pro Tag wird 1/360 des auf diese Weise festgesetzten Versicherungswertes geleistet.

In Abänderung des Artikel 7.1. der Allgemeinen Bedingungen verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung, jedoch darf die Entschädigungsleistung den Unterbrechungsschaden nicht mehr als 10% übersteigen.

Die Überprüfung des Versicherungswertes durch den Versicherer ist zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten.